



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Per Postzustellungsurkunde**

Frau/Herrn  
Maxi Muster  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 xxxx

FAX +49 228 619 xxxx

Referatxyz@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU/HERR MUSTER

Juni 2020

AZ

(bei Antwort bitte angeben)

**Muster Nr. 7**  
**Abhilfebescheid**  
Stand: 1. Oktober 2021

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom xxx

Ihr Widerspruch vom xxx gegen den Bescheid vom xxx

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

**Abhilfebescheid:**

1. Unter Aufhebung des Bescheids vom xxx wird Ihnen auf Ihren Antrag vom xxx Zugang zu *[der Akte des Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem Aktenzeichen xxx , Blatt xxx bis Blatt xxx, Stand: xx.xx.20xx / des begehrten Schreibens des Versicherungsträgers vom xxx / des Vertrags vom xxx / o.ä.]* gewährt.

2. **Das Bundesamt für Soziale Sicherung trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers.**
3. *[Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig / nicht notwendig erklärt.]<sup>1</sup>*
4. **Für die Informationsgewährung werden Gebühren in Höhe von xxx € erhoben.**

### Begründung

#### **Zu 1.**

Ihr Widerspruch ist zulässig und begründet.

I.

Mit Schreiben vom xxx haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt, mit dem Sie den Zugang zu xxx begehren.

*[kurze Sachverhaltsschilderung]*

Mit Bescheid vom xxx wurde der IFG-Antrag abgelehnt, da xxx

*[Ausführungen möglichst knapp halten]*

---

<sup>1</sup> Tenorierung im Klammerzusatz nur verwenden, sofern die Antragsteller im Vorverfahren einen Rechtsanwalt bzw. einen sonstigen Bevollmächtigten hinzugezogen haben.  
Hinweis: Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren hängt von der Prüfung im Einzelfall ab und ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts nach § 80 Abs. 2 VwVfG dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2009 – Az.: 2 A 8/08).

Mit Schreiben vom **xxx** haben Sie gegen den Bescheid vom **xxx** Widerspruch erhoben. Sie gaben zur Begründung an, dass **xxx**

*[Widerspruchsbegründung]*

II.

Hinsichtlich der von Ihnen begehrten Informationen besteht nach nochmaliger Prüfung unter Berücksichtigung der von Ihnen genannten Gründe ein Anspruch auf Zugang nach § 1 Abs. 1 IFG.

*[Begründung der Abhilfe]*

Der Bescheid vom **xxx** wird aufgehoben. Ihrem mit Schreiben vom **xxx** beantragten Informationsbegehren wird somit vollumfänglich entsprochen. Wie gewünscht, stellen wir Ihnen Kopien unseres Vorgangs (Az.: **xxx** ) ab Blatt [x] bis Blatt [xx] (Aktenende, Stand: **xxx xxxxx** ) zur Verfügung. Sie sind dem Bescheid in der Anlage beigelegt.

**Zu 2.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfg. Zur Kostenfestsetzung bedarf es einen gesonderten Antrags (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

**[Zu 3.**

*Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts / eines sonstigen Bevollmächtigten beruht auf § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.]<sup>2</sup>*

*[Begründung anführen,  
sofern die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Tenor  
für nicht notwendig erklärt wurde]*

**Zu 4.**

Für die Gewährung des Informationszugangs werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben, sofern es sich nicht lediglich um einfache Auskünfte handelt. Bei der Prüfung des Antrags und der Herausgabe von Kopien in einem Umfang von [xx] Blättern handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft, da insbesondere der Verwaltungsaufwand (*über [x] Stunden Zeitaufwand*) nicht mehr als niedrig eingestuft werden kann.

Die zu erhebenden Gebühren sind nach § 10 IFG i.V.m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006 zu bemessen.

Grundlage der zu erhebenden Gebühren ist folgender Gebührentatbestand:

<b>Gebührenverzeichnis (Teil A)</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührenbetrag in €</b>
<i>Lfd.-Nr. [2.1]</i>	<i>[Herausgabe von Abschriften]</i>	<i>15,00 bis 125,00</i>

<sup>2</sup> Klammerzusatz nur verwenden, sofern die Antragsteller im Vorverfahren einen Rechtsanwalt/bzw. einen sonstigen Bevollmächtigten hinzugezogen haben (s. auch Hinweis in Fn. 1).

Der Aufwand für die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung beträgt [x] Stunden Zeitaufwand des gehobenen/höheren Dienstes. Der Zeitaufwand für den mittleren Dienst für die Erstellung von Kopien beträgt [xx] Minuten.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Besoldungsgruppe	Gesamtzeit	Stundensatz in €	Summe in €
<i>höherer Dienst</i>	[xx]	60,00	[xx]
<i>gehobener Dienst</i>	[xx]	45,00	[xx]
<i>mittlerer Dienst</i>	[xx]	30,00	[xx]
Gesamt			[xx]

**Die von Ihnen zu erstattenden Kosten betragen daher insgesamt [xx] €.**

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz - BGebG) auf folgendes Konto:

<b>Bankverbindung</b>	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
<b>BIC</b>	MARKDEF1590
<b>IBAN</b>	DE81 5900 0000 0059 0010 20
<b>Verwendungszweck/Kassenzeichen: (bei Zahlung bitte angeben!)</b>	xxx

[Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. *In diesem Falle sind uns Nachweise, die Aufschluss über Ihre derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Situation geben, vorzulegen.*]<sup>3</sup>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung im Tenor zu 4) ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch Widerspruch eingelegt werden.

<sup>3</sup> Klammerzusatz nur verwenden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung geeignet ist und

- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist und an die E-Mail-Adresse (*jeweilige E-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird oder
- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse (*jeweilige De-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Anlage:**

Kopien des Vorgangs **xxx** (Bl. [x] – [xx])

Zusatz zu 1. bei erfolgter Drittbeteiligung

*(nur, wenn Gebührenentscheidung zu 2. mit gesondertem Bescheid erfolgt)*

*„Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG ist die Entscheidung der [Frau/Herrn] **xxx** bekannt zu geben.<sup>4</sup> Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber der **xxx** / Frau / Herrn **xxx** bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung zwei Wochen verstrichen sind. Die [Frau/Herr] **xxx** haben somit die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. Der Informationszugang kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.“*

Anm.: In diesen Fällen dürfen begehrte Informationen nicht mit dem IFG-Bescheid übermittelt werden, sondern gesondert und erst nach

---

<sup>4</sup> Bekanntgabe und damit Verwendung des Zusatzes nur erforderlich, wenn Dritte der Informationsgewährung nicht zugestimmt haben (vgl. Leitlinien-Entwurf Pkt. 4.2, Seite 18).

Eintritt der Bestandskraft der gegenüber den Dritten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG erfolgten Bekanntgabe der IFG-Bescheids.